

**Satzung des Landesverbandes Alleinerziehender Mütter und Väter in der Fassung
vom 19.03.2000
Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 22. August 1972, zuletzt geändert
am 15.03.2025 auf der Delegiertenversammlung in Kiel.**

Präambel

Der Verband wirkt darauf hin, die Grundrechte der Gleichheit und des besonderen Schutzes der Familie und das Sozialstaatsprinzip für alle alleinerziehenden sorgeberechtigten Mütter (auch werdende) und Väter sowie deren Kinder (Eielfternfamilie) zu verwirklichen und ihre Lebenssituation zu verbessern.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (VAMV).
2. Der Sitz des Verbandes ist Kiel.
3. Der Landesverband ist am 27.10.1980 unter VR 1424 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.
4. Der Verband ist Mitglied des „Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.“.
5. Gründungstag des Landesverbandes war der 22. August 1972 – Gründungsname war „Verband alleinstehender Mütter e.V.“.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zur Erreichung seiner Ziele will der Verband insbesondere
 - a) Familien, die aus einer/m Sorgeberechtigten und Kind(ern) bestehen, Hilfe zur Selbsthilfe leisten, vor allem durch Information und Beratung,
 - b) sich für Maßnahmen und Einrichtungen einsetzen, die diesen Familien helfen.
2. Der Verband übernimmt freiwillig Aufgaben der Jugendhilfe und verfolgt selbständig jugendpflegerische Ziele. Er hilft Eielfternfamilien bei der Bewältigung ihrer erzieherischen Aufgaben.
3. Der Verband ist überkonfessionell und ohne parteipolitische Bindung.
4. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-Ordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
5. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.

7. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mittel des Verbandes

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verband durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- Sonstige Zuwendungen

§ 4

Gliederung und Mitgliedschaft

1. Der Landesverband ist Mitglied im „Verband alleinerziehender Mütter und Väter - Bundesverband e.V.“ (VAMV).

2. Die Orts- und Kreisverbände in Schleswig-Holstein mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit können auf Antrag Mitglieder im Landesverband werden. Der Landesverband nimmt die zentralen und überregionalen Verbandsaufgaben wahr, er fördert und koordiniert die Arbeit der Orts- und Kreisverbände und erfüllt die ihm von der Delegiertenversammlung übertragenen Aufgaben.

3. a) Fördermitglieder ohne Stimmrecht können natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Verbandes fördern wollen.

b) Einzelmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, die direkt dem Landesverband angehören – ohne Mitglied im Orts- oder Kreisverband zu sein. Bei Auflösung eines Ortsverbandes können dessen verbleibende Mitglieder sich auf Antrag als Einzelmitglieder dem Landesverband anschließen.

4. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, steht der/m Betroffenen die Berufung auf der nächsten Delegiertenversammlung zu; diese entscheidet endgültig.

5. Die Mitgliedschaft beginnt in dem Monat, in dem der Vorstand dem Antrag auf Aufnahme zugestimmt hat.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.

7. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

8. Die Landesdelegiertenversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge festlegt.

9. Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Verbandes erheblich verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden. Der Vorstand legt der nächsten Delegiertenversammlung den Widerspruch zur Entscheidung vor, die Delegiertenversammlung entscheidet abschließend.

§ 5

Pflichten und Beiträge

1. Die Orts- und Kreisverbände, die keine eigene Rechtspersönlichkeit sind, sind verpflichtet, dem Landesverband jeweils bis zum 31.01. mit Stichtag 31.12. ein Mitgliederverzeichnis bzw. Änderungen mitzuteilen.

Orts- und Kreisverbände mit eigener Rechtspersönlichkeit sind verpflichtet, bis zum 31.01. mit Stichtag 31.12. des Vorjahres die Anzahl der Mitglieder mitzuteilen. Diese Angaben bilden die Grundlage für die Berechnung der Beiträge und die Anzahl der Delegierten.

Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat des Eintritts. Sie erlischt bei Austritt zum Quartalsende.

2. Die Orts- und Kreisverbände zahlen an den Landesverband Beiträge nach der Zahl ihrer Mitglieder. Die Höhe der Beiträge der Orts- und Kreisverbände wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Die Zahlung muss spätestens bis zum 30.09. des Rechnungsjahres erfolgen.

3. Dem Landesverband ist von jeder Mitgliederversammlung der VAMV- Orts- und Kreisverbände eine Ausfertigung des Protokolls, des Jahresberichtes und des Kassenberichtes zuzusenden.

4. Die VAMV Orts- und Kreisverbände sind verpflichtet, dem Landesverband bis zum 31.01. Anzahl und Namen der Delegierten für die Delegierten-Versammlung mitzuteilen.

§ 6

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Kassenprüfer/innen
- die Einzelmitgliederversammlung.

§ 7 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Sie ist verbandsöffentlich.

Sie besteht aus:

- a) dem Landesvorstand,
- b) je einer/m Vorsitzenden der Orts- und Kreisverbände oder deren Stellvertreter/innen,
- c) den von den Orts- und Kreisverbänden zu wählenden Delegierten (je angefangene 10 Mitglieder ein/e Delegierte/r) oder deren Stellvertreter/innen,
- d) den von den Einzelmitgliedern zu wählenden Delegierten (je angefangene 5 Mitglieder ein/e Delegierte/r) oder deren Stellvertreter/innen.

Die Delegierten der Einzelmitglieder werden in einer der Delegiertenversammlung vorhergehenden Versammlung gewählt. Diese Versammlung findet rechtzeitig vor der Landesdelegiertenversammlung auf Einladung des Landesverbandes statt. Gewählt werden können nur anwesende Mitglieder (1 je angefangene 5).

2. Die Stimmübertragung einer/s Delegierten auf eine/n Delegierten durch schriftliche Vollmacht ist zulässig. Jede/r Delegierte kann nur eine zusätzliche Stimme übertragen bekommen.

3. Die Delegiertenversammlung ist verbandsöffentlich. Über die Zulassung und Teilnahme sowie das Rederecht von Gästen entscheidet die Delegiertenversammlung.

4. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal jährlich. Anstelle einer Präsenzversammlung kann zu einer virtuellen Delegiertenversammlung einberufen werden. Die virtuelle Delegiertenversammlung ist gegenüber der präsenten Delegiertenversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Delegiertenversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Delegiertenversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Delegiertenversammlung. Eine virtuelle Delegiertenversammlung über die Auflösung des Verbandes ist unzulässig. Die Delegierten haben das Recht, unter Angabe der Gründe eine Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel von ihnen dies verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. Die Mitglieder, die ihre E-Mailadresse dem Verband bekannt gegeben haben, erhalten die Einladung per E-Mail, alle anderen erhalten die Einladung per Brief. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen bis zum Vortag des Versandes der Einladung in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten.

Sie nimmt den Geschäftsbericht entgegen und hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abwahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abwahl der Kassenprüfer
- Wahl und Abwahl der Delegierten für die Vollversammlung des Bundesverbandes

- Beschlussfassung über:

- a) Grundsatzfragen der Verbandsarbeit auf Landesebene
- b) das Vereinsvermögen
- c) die Höhe der Beiträge
- d) Satzungsänderungen
- e) Anträge
- f) Auflösung des Verbandes
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Erlass einer Wahlordnung

6. Die Wahlen erfolgen in geheimer Wahl. Es genügt eine einfache Mehrheit. Gewählte Vorstandsmitglieder behalten auch bei einem Wechsel von einem Ortsverband zu einem anderen oder bei einem Wechsel von einem Ortsverband in den Landesverband ihren Status bis zur nächsten Wahl.

7. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Vorschläge für Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zuzuleiten.

8. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der/m Schriftführer/in und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer/m Vorsitzenden und einer/m stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf gleichberechtigten Personen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Bei Personalangelegenheiten und Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über einen vom Vorstand festgelegten Betrag ist ein mehrheitlicher Beschluss des Vorstandes erforderlich.

3. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für ein Jahr gewählt. Die Wahl ist geheim. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen. Der Rücktritt ist mit eingeschriebenem Brief dem Vorstand mitzuteilen.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

6. Der Vorstand kann (Fach-) Ausschüsse bilden und einen Auftrag an diese erteilen. Die (Fach-) Ausschüsse führen nach Weisung Maßnahmen zur Vorbereitung oder Durchführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung durch. Die Ausschüsse erstatten der Delegiertenversammlung einmal jährlich Bericht.

7. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren, vom Vorstandsvorsitzenden und einer weiteren Person zu unterzeichnen und an die Geschäftsstelle zu übermitteln.

§ 9

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Landesvorstand und den Vorsitzenden der Orts- und Kreisverbänden bzw. deren Vertreter/innen.
2. Der erweiterte Vorstand berät verbandsrelevante und organisatorische Fragen des Verbandes. Er beschließt in allen Verbandsangelegenheiten, die nach der Satzung nicht der Delegiertenversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind. Er pflegt den Erfahrungsaustausch zwischen den Orts- und Kreisverbänden und die überörtliche Zusammenarbeit der Mitglieder des Landesverbandes. Er unterstützt den Vorstand und die Geschäftsführung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
3. Er tagt mindestens zweimal jährlich. Der/die Landesvorsitzende lädt mit Angabe der Tagesordnung die Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen ein.
4. Er ist binnen drei Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Orts- und Kreisverbänden verlangt wird.

§ 10

Die Einzelmitgliedschaft

1. Die Einzelmitgliederversammlung ist ein Organ des Landesverbandes. Sie besteht aus natürlichen Personen, die als Einzelmitglieder direkt beim Landesverband aufgenommen sind.
2. Die Einzelmitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Je angefangene 5 Einzelmitglieder wird ein/e Delegierte/r zur Delegiertenversammlung gewählt.
4. Die Einzelmitglieder sind direkt beim Landesverband registriert und entrichten ihre Beiträge an diesen.
5. Der Vorstand des Landesverbandes ist zu den Treffen der Einzelmitglieder einzuladen und hat dort jederzeit Rederecht.
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesverbandes über Gliederung, Mitgliedschaft und Beiträge.

§ 11

Kassenprüfung

Eine Kassenprüfer*in und eine Stellvertreter*in werden von der Delegiertenversammlung für ein Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie prüfen die Verwaltung der Mittel und legen der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

§ 12

Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen

Stand 15.03.2025

Stimmen beschlossen werden.

2. Falls die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Aufhebung oder Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des Verbandszweckes fällt das Vermögen einem anderen gemeinnützigen Verband des VAMV oder dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.